

Satzung des Vereins „Verband Freie Lastenräder“

Geänderte Fassung vom 26. Februar 2023

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins (im folgenden „Verband“) lautet: „Verband Freie Lastenräder“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verband vertritt die Ziele der nicht-gewerblichen Initiativen zum kostenfreien Verleih von Lastenrädern einschließlich Lastenanhänger und Sonderfahrzeuge (im Folgenden „Lastenradinitiativen“).
4. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 20. Januar 2023 errichtet.
5. Der Verband ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung nicht kommerziell wirtschaftender Lastenradinitiativen bei der Etablierung, dem Betrieb und der Ausweitung von Verleihsystemen zur kostenfreien Ausleihe von Lastenrädern, Lastenanhängern und Sonderfahrzeugen (im Folgenden auch kurz „Lastenräder“).
Der Verband betreibt selbst kein eigenes Verleihsystem im zuvor genannten Sinne.
Die Unterstützung kann beispielsweise durch die Bereitstellung von Software, Medien und Dienstleistungen, durch die Weiterleitung von finanziellen Mitteln, durch Öffentlichkeitsarbeit oder durch Bildungsangebote erfolgen. Dazu gehören auch Medienkampagnen und -präsenz und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung von Lastenrädern und den Verzicht auf den Gebrauch von Kraftfahrzeugen.
2. Aufgaben des Verbands umfassen insbesondere auch
 - a) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Lastenrades am Gesamtverkehr sowie Durchführung von Kampagnen, Aktionen und Projekten, die dieses Interesse verfolgen,
 - b) die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der finanziellen, rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Lastenradverkehrs,
 - c) die Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen,
 - d) die Herausgabe und Veranlassung von Medien zur Lastenradnutzung in all seinen Aspekten allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen sowie
 - e) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Lastenradnutzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband ist unabhängig und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

4. Vorstand und Delegierte der Mitgliedsorganisationen arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen für die satzungsmäßige Verbandsarbeit werden ihnen innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Entstehen auf Antrag erstattet. Darüber hinaus gilt:
 - a. Mitgliedern des Vorstands, aktiv tätigen Delegierten der Mitgliedsorganisationen oder sonstigen Aktiven kann als Vergütung für anfallende Zeitaufwände die Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand bzw., falls Mitglieder des Vorstands begünstigt werden sollen, die Mitgliederversammlung.
 - b. Eine geringfügige Beschäftigung ("Minijob") von Mitgliedern des Vorstands sowie im Verband aktiv tätigen Delegierten der Mitgliedsorganisationen ist möglich nach einem Beschluss hierüber durch die Mitgliederversammlung.
 - c. Aufwände zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden Delegierten der Mitgliedsorganisationen nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Lastenradinitiative (im Folgenden und zuvor auch „Mitgliedsorganisation“) werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - a) durch Tod bzw. bei Mitgliedsorganisationen oder juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied bzw. Fördermitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbands in schwerwiegender Weise schädigt oder b) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung einen fälligen Mitglieds- oder Kostenbeitrag nicht eingezahlt hat. Der Vorstand kann den Ausschluss auch auf die Person des*der Delegierten einer Mitgliedsorganisation beschränken, die Person also ausschließen, nicht aber die Mitgliedsorganisation.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen oder ihr die aufschiebende Wirkung versagen. Bei der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbands zu fördern.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge, hat ein Mitglied bzw. Fördermitglied den Verband zum Bankeinzug zu ermächtigen.
3. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied hat dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Gleiches gilt für die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und/oder deren Stellvertreter*innen einschließlich Änderungen in der Person der*des Delegierten und/oder ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Mitteilungen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Werktage vor ihrer Durchführung vorliegen.

§ 6 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorliegende Anträge sind als Anlage der Einladung beizufügen, innerhalb der Ladungsfrist eingehende Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Delegierten bzw. Stellvertreter*innen unverzüglich per E-Mail nachzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Wählbar sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder bzw. deren Delegierte.
5. Jede Mitgliederversammlung kann online (als Videokonferenz über das Internet) oder hybrid (mit der freien Wahl eines jeden Mitglieds, in Präsenz oder online teilzunehmen) durchgeführt werden und alle Arten von Beschlüssen fassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Über die Durchführung einer Mitgliederversammlung als online oder hybrid durchzuführende Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand. Die Modalitäten für die Einladung zur online oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung sind gleich wie bei der Präsenz-Mitgliederversammlung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern oder Fördermitgliedern,
 - f. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g. die Änderung der Satzung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Verbands und
 - h. die Entscheidung über alle Anträge und sonstigen Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Mitgliedsorganisationen haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimme wird von dem*der dem Verband gemeldeten Delegierten bzw. Stellvertreter*in wahrgenommen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
8. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, nehmen aber ansonsten gleichberechtigt an der Mitgliederversammlung teil.
9. Die Mitgliederversammlung ist im Fall einer Satzungsänderung und der Auflösung des Verbands beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbands befinden soll, beschlussunfähig, so kann der Vorstand binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10. Der Überprüfung der Finanzen obliegt zwei gewählten Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Tag ihrer Durchführung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu stellen und zu begründen. In Bezug auf danach sowie in der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob diese zur Diskussion und Beschlussfassung zugelassen werden.
12. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbands erfordern eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über alle anderen Beschlüsse und Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.
13. Über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch die*den Protokollführer*in sowie den*die Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Vorsitzenden und einer*einem Schatzmeister*in. Die drei bis fünf Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch Wahl bestimmt. Die Wahl hat auf Antrag geheim zu erfolgen.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Für geringfügige Geschäfte kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung Ausnahmen vereinbaren.
3. Will ein Vorstandsmitglied zurücktreten, kann der Rücktritt unverzüglich erfolgen, solange noch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben, ansonsten bleibt das zum Rücktritt entschlossene Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand hat einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorzulegen.
5. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf zu einem Präsenz- oder Online-Treffen (als Video-Konferenz über das Internet). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Besteht Stimmengleichheit, kommt kein Beschluss zustande.
6. Der Vorstand kann für einzelne Arbeitsschwerpunkte Fach- oder Projektgruppen einrichten und diese für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
7. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte oder gesonderter Projekte eine*n Geschäftsführer*in und/oder andere Mitarbeiter*innen einstellen, Dienstleister oder Freelancer*innen beauftragen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
8. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt es keine Geschäftsordnung, gilt:
 - a) Die Einstellung von, Entfristung der Arbeitsverträge von sowie Entlassung von Geschäftsführer*innen oder anderen Mitarbeiter*innen sowie der Abschluss oder die Auflösung vergleichbarer Verträge mit Selbstständigen (Freelancer*innen) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
 - b) Presseerklärungen und andere allgemein verfügbare Veröffentlichungen wie die Errichtung von Kommunikationskanälen (z.B. Social Media Account) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
 - c) Rechtsgeschäfte mit wesentlichen finanziellen Verpflichtungen bedürfen grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses. Wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind

Rechtsgeschäfte ab einer Belastung von mehr als 1.000 EUR sowie Förderanträge mit einem beantragten Fördervolumen von mehr als 1.000 EUR.

d) Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Klarstellungen oder Änderungen im Satzungstext vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung der am 26. Februar 2023 geänderten Satzung vorgebracht werden.

Die in der Gründungsversammlung am 20. Januar 2023 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2023 geändert.

Buchholz in der Nordheide, den 26. Februar 2023